

## Merkblatt ambulante Kur am Toten Meer

Dieses Merkblatt soll Ihnen einen allgemeinen Überblick über die rechtlichen Regelungen zur Beihilfefähigkeit von Aufwendungen für eine ambulante Kur am Toten Meer geben. Individuelle Rechtsansprüche lassen sich aus diesem Merkblatt nicht ableiten. Für Fragen im konkreten Einzelfall steht Ihnen die Beihilfestelle gern zur Verfügung.

### Inhaltsverzeichnis

|           |                                                                |          |
|-----------|----------------------------------------------------------------|----------|
| <b>1.</b> | <b>Allgemeine Hinweise .....</b>                               | <b>2</b> |
| <b>2.</b> | <b>Personenkreis .....</b>                                     | <b>2</b> |
| <b>3.</b> | <b>Voraussetzungen.....</b>                                    | <b>3</b> |
| <b>4.</b> | <b>Beihilfefähige Aufwendungen.....</b>                        | <b>3</b> |
| <b>5.</b> | <b>Fahrtkosten .....</b>                                       | <b>4</b> |
| <b>6.</b> | <b>Ärztlicher Schlussbericht.....</b>                          | <b>4</b> |
| <b>7.</b> | <b>Ansprüche aufgrund gesetzlicher Vorschriften .....</b>      | <b>5</b> |
| <b>8.</b> | <b>Anerkennungsverfahren und Abrechnung der Maßnahme .....</b> | <b>5</b> |

## 1. Allgemeine Hinweise

Kuren sind ärztlich verordnete Maßnahmen zur Stärkung der Gesundheit, Beseitigung von Regulationsstörungen und Wiederherstellung oder Erhaltung der Dienstfähigkeit durch Anwendung ortsgebundener Mittel, wie z. B. Quellen, Salinen, Höhen- und Meereslagen und Heilmitteln.

Im Gegensatz zur stationären Rehabilitationsbehandlung findet die Unterbringung bei einer Kur nicht stationär, sondern ambulant in einem Kurort statt.

Durch die Anerkennung der Beihilfefähigkeit der Kosten für eine ambulante Kur am Toten Meer (Vorwegentscheidung) wird ein Anspruch auf Beihilfe in einer bestimmten Höhe noch nicht begründet. In welcher Höhe eine Beihilfe nach der Sächsischen Beihilfeverordnung (SächsBhVO) zu gewähren ist, kann erst nach Stellung des Beihilfeantrages und nach beihilferechtlicher Prüfung der einzelnen Belege festgestellt werden. Zudem sollte sich vor Beginn der Behandlung ebenfalls bei der privaten Krankenversicherung zur Kostenübernahme erkundigt werden, da deren Leistungen erheblich von den Leistungen der Beihilfe abweichen können.

Beihilfen werden nur zu planmäßig durchgeführten Kuren gewährt, die nach einem ärztlich erstellten Kurplan (Untersuchung bei Kurbeginn, festlegen von Art und Ausmaß der Heilmittel etc.) durchgeführt werden.

### Hinweis für aktive Beamtinnen und Beamte:

Die Beantragung von Urlaub unter Fortzahlung der Bezüge (§ 13 Abs. 1 SächsUrlMuEltVO) ist eigenständig bei der zuständigen Personalstelle vorzunehmen. Bei einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge von einem Zeitraum bis zu einem Monat besteht ebenfalls ein Anspruch auf Beihilfe.

## 2. Personenkreis

Die Aufwendungen für eine ambulante Kur am Toten Meer sind für privat krankenversicherte aktive Beamtinnen und Beamte, für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger sowie für die privat krankenversicherten berücksichtigungsfähigen Angehörigen beihilfefähig. Für Mitglieder der gesetzlichen Krankenkassen und deren familienversicherte Angehörige sind ambulante Kuren am Toten Meer nicht beihilfefähig.

### Begleitperson:

Die Aufwendungen für eine im Einzelfall durch ärztliche Bescheinigung als medizinisch notwendig anerkannte Begleitperson oder Pflegekraft sind nach Maßgabe des Punktes 4 des Merkblattes beihilfefähig. Sie werden der begleitenden Person zum jeweiligen Beihilfebemessungssatz zugerechnet.

Die Anwesenheit einer Begleitperson für den Erfolg einer Behandlung muss vor der beihilferechtlichen Anerkennung zwingend ärztlich bestätigt werden. Dies kann notwendig sein wenn:

- a) wegen schwerwiegender psychologischer Gründe eine Trennung des minderjährigen Kindes von der Bezugsperson eine erfolgreiche Durchführung der Maßnahme gefährden würde, oder
- b) Betroffene wegen einer schweren Behinderung, z. B. Blindheit, einer ständigen Hilfe bedürfen, die von der Einrichtung nicht erbracht werden kann, oder

- c) während der Maßnahme eine Einübung der Begleitperson in therapeutische Verfahren, Verhaltensregeln oder Nutzung von technischen Hilfen notwendig ist.

### **3. Voraussetzungen**

Für beihilfeberechtigte Personen und berücksichtigungsfähige Angehörige sind Aufwendungen für eine ambulante Kur am Toten Meer wegen Erkrankung an Neurodermitis oder Psoriasis in einem anerkannten Kurort dem Grunde nach beihilfefähig, wenn durch ärztliche Bescheinigung nachgewiesen wird, dass

- a) die inländischen Behandlungsmöglichkeiten ohne hinreichenden Heilerfolg ausgeschöpft sind,
- b) die Behandlung wegen der wesentlich größeren Erfolgsaussicht notwendig ist und
- c) die Festsetzungsstelle die Beihilfefähigkeit dem Grunde nach vorher anerkannt hat.

Aufwendungen sind nicht beihilfefähig, wenn die beihilfeberechtigte Person in den dem Antragsmonat vorausgegangenen drei Jahren nicht ununterbrochen im öffentlichen Dienst beschäftigt gewesen ist, seine Entlassung beantragt hat, das Dienstverhältnis vor Ablauf eines Jahres nach Durchführung der Kur enden wird oder vorläufig vom Dienst enthoben ist.

Wurde im laufenden oder den drei vorherigen Kalenderjahren eine als beihilfefähig anerkannte stationäre Rehabilitationsmaßnahme, Mutter-Kind- oder Vater-Kind-Rehabilitationsmaßnahme oder eine Kur nach Maßgabe der Beihilfevorschriften durchgeführt sind die Aufwendungen nicht beihilfefähig, es sei denn, eine solche Rehabilitationsmaßnahme ist nach einem amts- oder vertrauensärztlichem Gutachten aus medizinischen Gründen in einem kürzeren Zeitabstand dringend notwendig.

Wird die ambulante Kur am Toten Meer nicht innerhalb von vier Monaten nach Anerkennung begonnen, entfällt der Anspruch auf Beihilfe zu der anerkannten Maßnahme.

### **4. Beihilfefähige Aufwendungen**

Anlässlich einer ambulanten Kur am Toten Meer können folgende Aufwendungen als beihilfefähig anerkannt werden:

- a) Unterkunft und Verpflegung für höchstens 21 Tage zuzüglich des An- und Abreisetages bis zu einem Betrag von 44 EUR täglich und der als medizinisch notwendig anerkannte Begleitperson oder Pflegekraft ebenfalls für höchstens 21 Tage zuzüglich des An- und Abreisetages bis zu einer Höhe von 33 EUR täglich. Die Unterkunft muss sich im Kurort befinden und kann auch im Wohnwagen oder auf Campingplätzen sein.
- b) Aufwendungen für ärztliche Leistungen und Leistungen von Heilpraktikerinnen und Heilpraktikern
- c) Aufwendungen für psychotherapeutische Leistungen

- d) Aufwendungen für verbrauchte oder schriftlich verordnete Arznei- und Verbandmittel oder Medizinprodukte nach Maßgabe der Beihilfevorschriften
- e) Aufwendungen für ärztlich angewandte oder schriftlich verordnete Hilfsmittel nach Maßgabe der Beihilfevorschriften
- f) Aufwendungen für ärztlich schriftlich verordnete Heilmittel (wie z. B. Bäder, Massagen etc.) bis zur Höhe der im Leistungsverzeichnis aufgeführten Höchstbeträge (Anlage 3 zu § 26 Abs. 2 und 5 SächsBhVO – zu finden im Internet unter [www.lsf.sachsen.de](http://www.lsf.sachsen.de))
- g) Aufwendungen für die Kurtaxe (auch für die anerkannte Begleitperson)
- h) Aufwendungen für den ärztlichen Schlussbericht (vgl. Punkt 6 des Merkblattes)
- i) Fahrtkosten (vgl. Punkt 5 des Merkblattes).

Ist die Einrichtung als stationäre Rehabilitationseinrichtung gemäß § 107 Abs. 2 SGB V anerkannt und hat diese eine pauschale Vergütungsvereinbarung mit Sozialversicherungsträgern abgeschlossen, in der Aufwendungen für Flug, Transfer, Unterkunft, Verpflegung und ärztliche Behandlung enthalten sind, sind die Aufwendungen insgesamt bis zur Höhe der vereinbarten Pauschale beihilfefähig.

Im Rahmen einer ambulanten Kur am Toten Meer entstehende Aufwendungen für ärztliche und psychotherapeutische Leistungen, Leistungen von Heilpraktikerinnen und Heilpraktikern, schriftlich verordnete bzw. verbrauchte Arznei- und Verbandsmittel, Hilfsmittel und Medizinprodukte sowie Heilmittel (Bäder, Massagen etc.) sind ggf. auch ohne Vorliegen der unter Punkt 3 des Merkblattes genannten Anspruchsvoraussetzungen dem Grunde nach beihilfefähig.

## **5. Fahrtkosten**

Aufwendungen für Fahrtkosten einschließlich Flug- und Fährkosten für An- und Abreise sind bis zu einem Höchstbetrag von 700 EUR je Gesamtmaßnahme beihilfefähig. Eine Eigenbeteiligung wird nicht abgezogen.

Der Festsetzungsstelle ist mitzuteilen, wie die Fahrt tatsächlich durchgeführt wurde. Bei Benutzung eines privaten PKW (z. B. Fahrt zum Flughafen) sind die gefahrenen Kilometer für die einfache Entfernung anzugeben. Für die Wegstreckenentschädigung für Fahrten mit einem privaten Kraftfahrzeug gilt das Sächsische Reisekostengesetz.

Bei Benutzung von öffentlichen, regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln sind Fahrkarten/-scheine, Gepäckkostenscheine und/oder Flugtickets vorzulegen.

## **6. Ärztlicher Schlussbericht**

Der vorzulegende ärztliche Schlussbericht soll bestätigen, dass die ambulante Kur am Toten Meer ordnungsgemäß durchgeführt wurde. Darüber hinausgehende medizinische Angaben sind nicht erforderlich.

## **7. Ansprüche aufgrund gesetzlicher Vorschriften**

Die Beihilfe ist gegenüber Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder anderen gesetzlichen Vorschriften nachrangig.

Bei der Beantragung einer ambulanten Kur am Toten Meer ist deshalb ein Nachweis beizufügen, dass z. B. die Deutsche Rentenversicherung keine Leistungen erbringt. Leistungen der Deutschen Rentenversicherung kommen z. B. in Betracht, wenn die Wartezeit von 15 Jahren in der Deutschen Rentenversicherung erfüllt ist oder das Beamtenverhältnis noch keine 5 Jahre besteht.

## **8. Anerkennungsverfahren und Abrechnung der Maßnahme**

- a) Die Notwendigkeit der Durchführung einer ambulanten Kur am Toten Meer ist ärztlich zu bestätigen und ggf. einen Ort und/oder eine Einrichtung vorzuschlagen.
- b) Die beihilfeberechtigte Person setzt sich mit der Beihilfestelle in Verbindung und erhält die erforderlichen Antragsunterlagen. Dies sollte mindestens drei Monate vor dem Beginn der Maßnahme erfolgen.
- c) Die beihilfeberechtigte Person schickt die unter Buchstabe b) zugesandten Unterlagen vor Beginn der Maßnahme ausgefüllt und von der entsprechenden unterzeichneten Person unterschrieben an die Beihilfestelle zurück.
- d) Nachdem die Unterlagen vorliegen, wird der Antrag abschließend geprüft und bei Vorliegen der Voraussetzungen von Seiten der Beihilfestelle genehmigt.
- e) Die ambulante Kur am Toten Meer wird innerhalb von vier Monaten nach Anerkennung der Beihilfefähigkeit durchgeführt.
- f) Nach Abschluss der ambulanten Kur am Toten Meer werden von der beihilfeberechtigten Person die Rechnungen über die durchgeführten Behandlungen sowie für Unterkunft und Verpflegung zusammen mit dem Schlussbericht (vgl. Punkt 6 des Merkblattes) und allen anderen, den Aufenthalt betreffenden Belegen, einschließlich der Kosten für die Hin- und Rückreise, mit einem formgerechten Antrag auf Beihilfe bei der Festsetzungsstelle eingereicht.

Der Beihilfestelle ist bei der Abrechnung der Aufwendungen die entsprechende Vereinbarung der Einrichtung, dass diese als stationäre Rehabilitationseinrichtung gemäß § 107 Abs. 2 SGB V anerkannt ist und eine pauschale Vergütungsvereinbarung mit Sozialversicherungsträgern abgeschlossen hat, in der Aufwendungen für Flug, Transfer, Unterkunft, Verpflegung und ärztliche Behandlung enthalten sind vorzulegen.